

Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG)

in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds.GVBl. Nr.5/2007 S.69), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 13.9.2007 (Nds.GVBl. Nr.28/2007 S.444), Art. 2 des Gesetzes vom 15.12.2008 (Nds.GVBl. Nr.28/2008 S.416), Art. 8 des Gesetzes vom 15.12.2008 (Nds.GVBl. Nr.28/2008 S.419), und Art. 2 des Gesetzes v. 25.3.2009 (Nds.GVBl. Nr.6/2009 S.72), Art. 4 des Gesetzes v. 18.6.2009 (Nds.GVBl. Nr.15/2009 S.280), Art. 1 des Gesetzes v. 10.6.2010 (Nds.GVBl. Nr.16/2010 S.242), Art. 1 des Gesetzes v. 29.6.2011 (Nds.GVBl. Nr.14/2011 S.202), Art. 12 des Gesetzes v. 17.11.2011 (Nds.GVBl. Nr.28/2011 S.422), Art.1 des Gesetzes v. 20.6.2012 (Nds.GVBl. Nr.12/2012 S.186), Art.7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds.GVBl. Nr.32/2012 S.591), Art.1 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds.GVBl. Nr.22/2013 S.287), und Art. 2 des Gesetzes vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. Nr. 21/2014 S. 291), Art. 11 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. Nr. 26/2014 S. 436), Art. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (Nds. GVBl. Nr. 22/2015 S. 384), Art. 12 des Gesetzes v. 20.12.2016 (Nds. GVBl. 20/2016 S. 308), Art. 4 des Gesetzes v. 15.6.2017 (Nds. GVBl. 10/2017 S. 172), Art. 4 des Gesetzes vom 11.12.2018 (Nds. GVBl. Nr. 18/2018 S. 307), Art. 10 des Gesetzes vom 18.12.2018 (Nds. GVBl. Nr. 18/2018 S. 317), Gesetz vom 11.9.2019 (Nds. GVBl. Nr. 16 S. 261), Art. 11 des Gesetzes vom 10.12.2020 (Nds. GVBl. Nr. 45/2020 S. 477), Art. 4 des Gesetzes vom 16.3.2021 (Nds. GVBl. Nr. 12/2021 S. 133), **Art. 14 des Gesetzes vom 16.12.2021** (Nds. GVBl. Nr. 48/2021 S. 883) und Art. 1 des Gesetzes vom 27.1.2022 (Nds. GVBl. Nr. 4/2022 S. 54) - VORIS 22210 -

Vierter Abschnitt Studienqualitätsmittel

§ 14 a

Gewährung von Studienqualitätsmitteln

(1) ¹Zur Sicherung und Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen gewährt das Land den Hochschulen in staatlicher Verantwortung mit Ausnahme der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege, für jede Studierende und jeden Studierenden in einem grundständigen Studiengang oder in einem konsekutiven Masterstudiengang während der Regelstudienzeit zuzüglich einmalig vier weiterer Semester oder Trimester zusätzliche Mittel (Studienqualitätsmittel). ²Studienzeiten an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die in staatlicher Verantwortung stehen oder dauerhaft staatlich gefördert sind, werden angerechnet. ³Die Studienqualitätsmittel betragen für jede Studierende und jeden Studierenden 500 Euro für jedes Semester oder 333 Euro für jedes Trimester abzüglich des in den Jahren 2009 bis 2013 landesdurchschnittlichen Anteils von Ausnahmen und Billigkeitsmaßnahmen nach § 11 Abs. 4 und § 14 Abs. 2 in der am 17. Dezember 2013 geltenden Fassung.

(2) ¹Das Fachministerium bestimmt die Höhe der nach Absatz 1 auf die einzelnen Hochschulen entfallenden Beträge. ²Das Fachministerium regelt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium das Nähere zum Verfahren und zur Zahlung der Studienqualitätsmittel.

§ 14 b

Verwendung der Studienqualitätsmittel

(1) ¹Die Studienqualitätsmittel sind für die Sicherung und Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen zu verwenden. ²In diesem Rahmen sollen sie vorrangig verwendet werden, um das Betreuungsverhältnis zwischen Studierenden und Lehrenden zu verbessern, zusätzliche Tutorien anzubieten und die Ausstattung der Bibliotheken sowie der Lehr- und Laborräume zu verbessern.

³Studienqualitätsmittel können im Rahmen von Satz 1 zu einem Anteil von bis zu 40 Prozent auch für Maßnahmen zur Verbesserung der lehrbezogenen baulichen Infrastruktur unter Berücksichtigung des Klimaschutzes sowie für Maßnahmen zur Unterstützung der Studienentscheidung von Studieninteressierten, die geeignet sind, eine Steigerung des Studienerfolgs herbeizuführen, verwendet werden. ⁴Soweit aus den Studienqualitätsmitteln zusätzliches Lehrpersonal finanziert wird, darf es nur zu solchen Lehraufgaben verpflichtet werden, die das für die Studiengänge erforderliche Lehrangebot ergänzen oder vertiefen. ⁵Die Studienqualitätsmittel sind innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Zahlung zweckentsprechend zu verausgaben. ⁶Die Studienqualitätsmittel, die nicht innerhalb dieser Frist verausgabt werden, vermindern den auf die jeweilige Hochschule nach § 14 a Abs. 2 Satz 1 entfallenden Betrag für das nächstfolgende Semester oder Trimester, für das Studienqualitätsmittel noch nicht gewährt wurden, in entsprechender Höhe. ⁷Das Fachministerium kann bei Vorliegen besonderer Gründe die Frist des Satzes 4 verlängern.

(2) ¹Die Hochschule bildet eine Studienqualitätskommission, die mindestens zur Hälfte mit Studierenden besetzt ist. ²Über die Verwendung der Studienqualitätsmittel entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit der Studienqualitätskommission. ³Eteilt die Studienqualitätskommission ihr Einvernehmen nicht, so unternimmt der Senat auf Antrag des Präsidiums einen Einigungsversuch. ⁴Wird auch danach das Einvernehmen nicht erteilt, so entscheidet das Präsidium abschließend. ⁵Das Nähere, insbesondere die Zusammensetzung der Kommission, regelt die Grundordnung.

(3) Soweit die Studienqualitätsmittel pauschal auf die Fakultäten und vergleichbare Organisationseinheiten verteilt sind, tritt an die Stelle der Studienqualitätskommission die Studienkommission (§ 45).

(4) ¹Jede Hochschule berichtet dem Fachministerium zum 31. März und zum 30. September über die Verwendung der Studienqualitätsmittel in den vorangegangenen Semestern oder Trimestern. ²Die Hochschule veröffentlicht den Bericht auf ihrer Internetseite.